



Landkreis Limburg-Weilburg

Der Kreisausschuss



Landkreis Limburg-Weilburg, Der Kreisausschuss, Postfach 1552, 65535 Limburg

Staatliches Schulamt
für den Lahn-Dill-Kreis
und den Landkreis Limburg-Weilburg
Frankfurter Straße 20-22

35781 Weilburg

Amt

Kontakt
Durchwahl
Telefax
E-Mail
Postanschrift und
Fristenbriefkasten
Unser Aktenzeichen

Gesundheitsamt

Amtsärztin/Amtsleitung

Dienststelle Limburg
06431 296-336
06431 296-334
gesundheitsamt@Limburg-Weilburg.de

Schiede 43, 65549 Limburg

60.00.01

14. Mai 2021

Weiteres Vorgehen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 im Landkreis Limburg Weilburg - aktuelle Maßnahmen in den Schulen ab 17. Mai 2021

Guten Tag,

da die Inzidenz im Landkreis Limburg-Weilburg weiter hoch ist, gelten unverändert die Regelungen des §28 b des Infektionsschutzgesetzes („Bundesnotbremse“). Die Festlegung, welche Landkreise bzw. kreisfreien Städte den Regelungen der Bundesnotbremse unterliegen, trifft das HMSI. Die Auflistung finden Sie auf www.hessen.de.

Sollte die Inzidenz im Landkreis Limburg-Weilburg bis einschließlich Samstag, den 15. Mai 2021 unter 165/100.000 liegen, wären die Voraussetzungen für einen ersten Lockerungsschritt erfüllt. Unter dieser Maßgabe gelten ab dem 17. Mai 2021 bis auf Widerruf für die Schulen im Landkreis Limburg-Weilburg folgende Regelungen:

1. Alle Jahrgangsstufen werden im Wechselunterricht, d. h. im Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht, beschult. Ausnahmen gelten nur für die Abschlussprüfungen.
2. Eine zusätzliche bedarfsgerechte Betreuung ist unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln zu gewährleisten. Dazu kann falls notwendig auch auf die freien Träger zurückgegriffen werden. Eine Betreuung darf jedoch ausschließlich in festen (Lern)Gruppen stattfinden, die während des ganzen Schul- und Betreuungstages konstant sind. Insbesondere hat keine Vermischung der Unterrichtsgruppen im Rahmen der Betreuung zu erfolgen.

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.landkreis-limburg-weilburg.de/>). Wir übersenden diese Informationen auf Wunsch in Papierform.

Unsere Servicezeiten

Montag – Mittwoch 8:30 - 12:00 und 13:30 - 15:30 Uhr
Donnerstag 8:30 - 12:00 und 14:00 - 16:30 Uhr
Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

Einen Termin können Sie auch telefonisch vereinbaren
Besuchsadresse Kreishaus, Schiede 43, 65549 Limburg

Bankverbindungen des Landkreises Limburg-Weilburg

Kreissparkasse Limburg IBAN: DE41 5115 0018 0000 0000 18
Kreissparkasse Weilburg IBAN: DE10 5115 1919 0100 0006 60
Nassauische Sparkasse IBAN: DE16 5105 0015 0535 0438 33
Postbank IBAN: DE38 5001 0060 0033 7166 00
Internet www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de

BIC: HELADEF1LIM
BIC: HELADEF1WEI
BIC: NASSDE55XXX
BIC: PBNKDEFF

3. Es gilt unverändert sowohl während des Unterrichts als auch in den Pausen sowie vor und nach dem Unterricht die Pflicht, einen medizinischen Mund-Nasenschutz zu tragen, also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2.
Für ausreichend Maskenpausen, in denen auch Nahrungsmittel zu sich genommen werden können, ist zu sorgen. Dabei sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.
4. Die Teilnahme an schriftlichen Abschlussprüfungen ist bei Vorlage eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses (Antigen-Schnelltest, alternativ Selbsttest vor Ort) ohne Maske möglich. Ohne die Vorlage des Tests gilt die Masken-Pflicht gemäß Punkt 3.
5. Während der Durchführung von mündlichen Abschlussprüfungen gilt durchgehend die Maskenpflicht gemäß Punkt 3. Bei sportpraktischen Abiturprüfungen gilt die Maskenpflicht außerhalb der Zeiten der tatsächlichen körperlichen Betätigung (z. B. während Wegen in der Halle). Diese Prüfungen sollten bevorzugt im Freien abgenommen werden.
6. Die Zustimmung zur zeitgleichen Durchführung von Klassenarbeiten und Klausuren mit allen Schülerinnen und Schülern der geteilten Klassen und Kurse nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der Einrichtungsschutzverordnung wird derzeit nicht erteilt.
7. Die Sporthallen sind für den Schulsport bis einschließlich 30. Mai 2021 geschlossen. Eine Ausnahme gilt für die Abnahme der Abiturprüfungen, wenn eine Durchführung im Freien nicht möglich ist. Ab dem 31. Mai 2021 können die Sporthallen gemäß den zusätzlichen Landesvorgaben für den Schulsport genutzt werden. Von Seiten des Gesundheitsamtes besteht unverändert die dringende Empfehlung, Sportunterricht wann immer möglich im Freien abzuhalten!
8. Sämtliche Schulveranstaltungen außerhalb der verpflichtenden Präsenzangebote sind in Präsenzform untersagt (z.B. Tage der offenen Tür, Schnuppertage, Elterninformationsabende, Aufnahme- und Übergangsgespräche, sonstige Elterngespräche, Basare, Zirkusprojekte, ...).
9. Konferenzen jeglicher Art sind in digitaler Form durchzuführen.
10. Mensen können analog zu §28b, Abs. 1, Punkt 7e unter strikter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln geöffnet werden. Dabei ist die max. mögliche Personenzahl an Hand der vorhandenen Fläche festzulegen, wobei der notwendige Platzbedarf 2,25 qm/Person beträgt. Die Einhaltung der Personenzahl muss überwacht und die Kontaktdaten der Personen müssen dokumentiert werden. Auf die Vermeidung von Warteschlangen und die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m während des Essens ist zu achten.

Aus gegebenem Anlass weisen wir zusätzlich ausdrücklich auf Folgendes hin:
Solange die Regelungen der Bundesnotbremse gültig sind und die Bundesnotbremse strengere Regelungen vorsieht als die Landesverordnung, sind die Landesverordnungen – erneut bestätigt durch Rücksprache mit dem HMSI – außer Kraft. Das bedeutet, dass bei einer Inzidenz zwischen 100 und 165 Unterricht ausschließlich im Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht stattfinden darf. **Die Möglichkeit des § 3, Abs. 2, Satz 5** („Sofern es die räumliche Situation zulässt, kann mit Zustimmung des Gesundheitsamtes anstelle des Wechselunterrichts auch Präsenzunterricht in geteilten Lerngruppen, die in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben, durchgeführt werden.“) **der Einrichtungsschutzverordnung des Landes Hessen besteht dadurch nicht.** Diese Regelungen kommen erst wieder ab einer Inzidenz unter 100 an fünf aufeinander folgenden Werktagen zum Tragen.

Wir werden Sie weiterhin umfanglich im Rahmen unserer Möglichkeiten unterstützen.

Fragen beantworten wir gerne.

Freundliche Grüße



Kirsten Eckenberg
Amtsärztin/Amtsleiterin
Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen